




Herrn  
Sören Pellmann  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Claudia Dörr-Voß**

Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6870  
FAX +49 30 18615 5144  
E-MAIL buero-st-d-v@bmwi.bund.de

DATUM Berlin,  Juli 2019

## **Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Juli 2019**

### **Fragen Nr. 77**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

#### **Frage:**

**Welche Vorschriften müssen nach Kenntnis der Bundesregierung beim Bau von 5G Funkmasten, insbesondere bei den Regelungen über den Abstand zu Einrichtungen des öffentlichen Lebens, Wohnungen, Gewerbe etc., eingehalten werden, und wie wird sichergestellt, dass die Strahlenbelastung stets gemessen wird und in den entsprechenden Grenzwerten liegt?**

#### **Antwort:**

Bei Funkmasten über 10 Meter Höhe bedarf es einer baurechtlichen Bewertung nach den Bauordnungen der Länder. Unter 10 Meter Masthöhe sind Sendemasten baugenehmigungsfrei.

Ortsfeste Funkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr sind nach § 2 der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in der Verordnung festgelegte Grenzwerte nicht überschritten werden.